

Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen Kenntniss zu verschaffen sowie über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen der Zustimmung des Magistrats. Letzterer hat diese Beschlüsse vorzubereiten und, sofern er sich mit ihnen einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. — Aufgabe des Magistrats ist es, die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgeordneten Behörden auszuführen; die städtischen Gemeindeanstalten (Armenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser usw.) zu verwalten oder deren Verwaltung zu beaufsichtigen; das Eigentum der Stadtgemeinde und ihre Einkünfte zu verwalten und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen; die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen; die Urkunden der Stadtgemeinde aufzubewahren; die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten; die städtischen Gemeindeabgaben und Gemeindedienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken.

Jeder s t r i m m s ä h i g e B ü r g e r ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Gemeindeverwaltung anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung berechnen: anhaltende Krankheit; Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; ein Alter über sechzig Jahre; die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Amtes für die nächsten drei Jahre; die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; ärztliche Praxis; sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Ablehnung begründen. Wer sich (ohne einen dieser Ablehnungsgründe) dieser Verpflichtung entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Der B ü r g e r m e i s t e r leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Er ist der Vorsitzende des Magistrats, handhabt die Ortspolizei, wenn diese nicht königlichen Behörden übertragen ist, und besorgt die örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung.

Nach dem Umfang der Geschäfte ist die Zahl der in den Städten angestellten besoldeten Gemeindebeamten, als Stadtschreiber, Kassenverwalter, Steuer- und Polizeibeamten, bemessen.

3. Die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 setzt folgendes fest:

Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; sie haben das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sie sind zum Erlaß von Ortsstatuten befugt. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses.

Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten verpflichtet.